

Allgemeine Mietbedingungen der Böhler Baumaschinen GmbH & Co. KG

Böhler Baumaschinen GmbH & Co. KG - Hauptsitz Walldürn - Buchener Str. 22 - 74731 Walldürn - Telefon: 06282 9212 0 - E-Mail: info@bbwa.de - www.boehler-baumaschinen.de

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Mietvertragsbedingungen des Vermieters gelten für alle Angebote und Mietverträge zur Vermietung von Baumaschinen, Baugeräten und Industriemaschinen; entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Mieters werden nicht anerkannt, es sei denn, der Vermieter hätte ausdrücklich ihre Geltung schriftlich anerkannt. Die Bedingungen des Vermieters gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Mieters die Lieferung/Vermietung an den Mieter vorbehaltlos durch den Vermieter ausgeführt wird.

- Diese Allgemeinen Mietvertragsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch für künftige Verträge über die Vermietung beweglicher Sachen mit demselben Mieter.
- Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Mieter (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Mietvertragsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des Vermieters maßgebend.
- Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Mieter gegenüber dem Vermieter abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- Falls nichts Abweichendes angegeben, sind alle Mietvertragsangebote des Vermieters freibleibend.
- Der zugrunde liegende Mietvertrag sowie diese Allgemeinen Mietvertragsbedingungen gelten nur gegenüber einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gemäß § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB.**

§ 2 Übergabe und Überlassung des Mietgegenstandes

- Das Mietobjekt wird vom Vermieter im betriebsfähigen, vollgetankten und ordnungsgemäßen Zustand, zur Abholung durch den Mieter bereit gehalten.
- Der Mieter ist berechtigt, den Mietgegenstand rechtzeitig vor Mietbeginn zu besichtigen und bestätigt im Übergabeprotokoll den Zustand des übernommenen Mietgegenstandes und den Umfang der Anbauwerkzeuge bzw. des Zubehörs. Erkennbare Mängel werden im Übernahmeprotokoll festgehalten. Bei Mängeln, die nicht im Übernahmeprotokoll festgehalten sind, kann sich der Mieter bei Rückgabe nicht darauf berufen, das ein erkennbarer Mangel bereits bei Übergabe vorhanden war. § 546 bleibt davon unberührt. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach der Feststellung dem Vermieter schriftlich anzuzeigen.
- Mit der Abholung bzw. Absendung des Mietgegenstandes geht die Gefahr der Beförderung auf den Mieter über.
- Der Transport der Mietobjekte sowie eine Transportversicherung ist, sofern nichts anderes vereinbart wurde, Sache des Mieters. Der Mieter ist ebenfalls für das Auf- und Abladen des Mietobjektes verantwortlich. Ist der Anlieferung bzw. Abholung durch den Vermieter vereinbart worden, ist der Mieter für den ungehinderten Zugang Abladestelle verantwortlich. Mietobjekte werden – sofern sie durch den Vermieter angeliefert werden sollen – nur „frei Bordsteinkante“ geliefert.
- Der Vermieter ist berechtigt, die Mietsache während der Mietzeit gegen eine andere, vergleichbare Mietsache (z.B. eine Maschine oder Anbaugerät eines anderen Herstellers mit vergleichbarer Leistung und Größe) auszutauschen, sofern der andere Mietgegenstand dem vereinbarten Mietzweck, insbesondere dem vertraglich vereinbarten Gebrauch des Mietgegenstandes genügt und dem Tausch keine berechtigten Interessen des Mieters entgegenstehen.
- Der Vermieter ist berechtigt, an die Mietsachen Werbung für eigene Zwecke anzubringen bzw. anbringen zu lassen. Der Mieter hat dies zu dulden, soweit dadurch der vertraglich vereinbarte Gebrauch des Mietgegenstandes nicht beeinträchtigt wird.
- Der Mietgegenstand darf nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland betrieben werden, es sei denn der Vermieter hat einen Betrieb außerhalb ausdrücklich schriftlich gestattet.

§ 3 Pflichten des Mieters

- Der Mieter verpflichtet sich,
- den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß einzusetzen (ein Nutzung zu anderen Zwecken erfordert die vorherige Zustimmung des Vermieters), insbesondere die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Straßenverkehrsvorschriften, insbesondere auch bezüglich Ladung und Transport des Mietgegenstandes, sorgfältig zu beachten, die Maschine nur von eingewiesenen und geschultem Personal führen zu lassen, die Mietsache vereinbarungsgemäß zu zahlen, den Mietgegenstand ordnungsgemäß zu behandeln und bei Ablauf der Mietzeit gesäubert, transportfähig, betriebsbereit, komplett und voll getankt zurückzugeben, anderenfalls ist der Vermieter berechtigt, den fehlenden Kraftstoff zu tanken und dem Mieter in Rechnung zu stellen.
 - notwendige Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig anzukündigen und unverzüglich durch den Vermieter ausführen zu lassen, die sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Mietgegenstandes durchzuführen, insbesondere die Mietsache in ausreichendem Umfang mit Betriebsstoffen (Schmiermittel, Wasser, Kraftstoffe, etc.) gemäß der Bedienungsanleitung auf seine Kosten zu versorgen.
 - den Mietgegenstand vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen;
 - dem Vermieter auf Anfrage den aktuellen Stand- bzw. Einsatzort sowie jeden beabsichtigten Wechsel des Stand- bzw. Einsatzortes des Mietgegenstandes unverzüglich mitzuteilen.
 - dem Vermieter zu ermöglichen, den Mietgegenstand jederzeit zu besichtigen und, nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter, selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen.
 - Vorkkehrungen und Schutzmaßnahmen gegen Witterungseinflüsse und den Zugriff unbefugter Dritter, insbesondere gegen Diebstahl, zu treffen, sowie das Mietobjekt nicht unter Einfluss von Alkohol, Rauschgift oder Medikamenten, welche die Reaktionsfähigkeit beeinträchtigen, zu benutzen.
 - erforderliche behördliche Sondergenehmigungen für den Einsatz der Mietgegenstände auf eigene Kosten zu besorgen.
 - die Mietgegenstände nicht ohne vorherige schriftliche Erlaubnis durch den Vermieter weiterzuvermieten noch an Dritte weiterzugeben. Die Abtretung der Rechte aus dem Vertrag bedarf ebenso der Zustimmung wie das Einräumen von Rechten irgendwelcher Art gegenüber Dritten an den Mietgegenständen. Für den Fall der unberechtigten Weitervermietung tritt der Mieter bereits jetzt die ihm gegenüber dem Untermieter zustehenden Ansprüche auf Miete oder Nutzungsentschädigung an den Vermieter ab und verpflichtet sich zur Auskunft über Zeitraum und Mietzins der Untervermietung.
 - für den Fall, dass Dritte Rechte in Form von Pfändungen oder andere Rechte an den Mietgegenständen geltend machen, den Vermieter unverzüglich davon zu unterrichten und den Dritten über den bestehenden Mietvertrag und das Eigentum des Vermieters an dem Mietgegenständen in Kenntnis zu setzen.
 - die an den Mietgegenständen angebrachten Eigentumsinhalte weder zu entfernen noch unkenntlich zu machen bzw. abzudecken. Der Mieter darf keine eigene oder nicht durch den Vermieter genehmigte Werbung an den Mietgegenständen anbringen oder anbringen lassen. Bei Zuwiderhandlung sind die Kosten für die Entfernung und Neubeschriftung durch den Mieter zu tragen.
 - den Vermieter bei allen Schäden (soweit der Mieter sie bemerkt) und Unfällen unverzüglich zu unterrichten und dessen Weisungen abzuwarten. Bei Verkehrsunfällen und beim Verdacht von Straftaten (z. B. Diebstahl, Sachbeschädigung) ist die Polizei hinzuzuziehen.
 - Verstößt der Mieter schuldhaft gegen die vorstehenden Bestimmungen zu § 3 a-k, so ist er verpflichtet, dem Vermieter allen Schaden zu ersetzen, der diesem daraus entsteht.

§ 4 Mietdauer

- Die Mietzeit beginnt am dem Tag, an dem der Mietgegenstand verladen wird oder wenn der Mieter die Selbstabholung des Mietgegenstandes vereinbart hat, mit dem für die Bereitstellung bzw. Übernahme bestimmten Zeitpunkt.
- Die Mietzeit endet am dem Tag, an dem die Mietgegenstände in einwandfreiem und gereinigtem Zustand mit allen Zubehörteilen an dem von dem Vermieter hierzu bestimmten Lagerplatz eintreffen, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung des Mietgegenstandes dem Vermieter rechtzeitig vorher anzuzeigen (Freimeldung).
 - Die Rücknahme erfolgt durch den Vermieter außerhalb der üblichen Betriebszeiten nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart worden ist.
 - Die Regelung des § 545 BGB, wonach sich ein beendetes Mietverhältnis im Falle der Gebrauchsfortsetzung durch den Mieter verlängert, wird ausgeschlossen.

§ 5 Verzug des Vermieters

- Kommt der Vermieter bei Beginn der Mietzeit mit der Überlassung aufgrund eines verbindlichen, schriftlich vereinbarten Liefertermins in Verzug, so kann der Mieter eine Entschädigung verlangen, falls ihm aufgrund des Verzuges nachweislich ein Schaden entstanden ist. Unbeschadet § 9 a ist bei leichter Fahrlässigkeit die vom Vermieter zu leistende Entschädigung für jeden Arbeitstag begrenzt auf höchstens den Betrag des täglichen Nettomietpreises. Nach Setzung einer angemessenen Frist kann der Mieter vom Vertrag zurücktreten, wenn der Vermieter sich zu diesem Zeitpunkt weiterhin in Verzug befindet.
- Der Vermieter ist im Falle des Verzuges auch berechtigt, zur Schadensbeseitigung dem Mieter einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen, falls dem Mieter dies zumutbar ist.

§ 6 Verzug des Mieters

- Ist die Abholung des Mietgegenstandes durch den Mieter vereinbart und ist dieser mit der Abholung in Verzug, so ist der Vermieter berechtigt, über den Mietgegenstand anderweitig zu verfügen. Der Mieter hat sodann keinen Anspruch auf Erfüllung.
- Sind Kaufoptionen hinsichtlich der Mietsache vereinbart, können diese durch den Mieter bei einem Verzug von 30 Tagen mit der Mietzahlung nicht mehr ausgeübt werden.
- Ist der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als 7 Kalendertage nach schriftlicher Mahnung in Verzug, so ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter die weitere Benutzung der Mietsache zu untersagen, den Mietgegenstand nach Ankündigung ohne Anrufung des Gerichts auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zu dem Mietgegenstand und den Abtransport zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen. Die dem Vermieter aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen; jedoch werden die Beträge, die der Vermieter innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer etwa durch anderweitige Vermietung erzielt hat, nach Abzug der durch die Rückholung und Neuvermietung entstandenen Kosten abgerechnet.
- Fällige Beträge werden in den Kontokorrent hinsichtlich eines für Lieferungen zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Kontokorrent-Eigentumsvorbehaltes aufgenommen.
- Der Mieter tritt in Höhe des vereinbarten Mietpreises, abzüglich erhaltener Kaution, seine Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für dessen Auftrag der Mietgegenstand verwendet wird, an den Vermieter ab. Der Vermieter nimmt die Abtretung an.

§ 7 Mängel bei Überlassung des Mietgegenstandes

- Erkennbare Mängel werden im Übergabeprotokoll festgehalten. Mängel, welche den vorgesehenen Einsatz nicht unerheblich beeinträchtigen, können nicht mehr gerügt werden, wenn sie nicht unverzüglich nach Untersuchung schriftlich im Übergabeprotokoll gegenüber dem Vermieter angezeigt worden sind. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach Feststellung dem Vermieter schriftlich anzuzeigen.
- Der Vermieter hat rechtzeitig gerügte Mängel, die bei Überlassung vorhanden waren, auf eigene Kosten zu beseitigen. Nach Wahl des Vermieters kann er die Beseitigung auch durch den Mieter vornehmen lassen; dann trägt er die erforderlichen Kosten, insofern er den Mieter schriftlich zur Mängelbeseitigung ermächtigt hat. Der Vermieter ist auch berechtigt, dem Mieter einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen, falls dem Mieter dies zumutbar ist. Die Zahlungspflicht des Mieters verschiebt sich bei wesentlichen Beeinträchtigungen des Mietgegenstandes um die Zeit, in der die Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch aufgehoben ist. Für die Zeit, während der die Tauglichkeit gemindert ist, hat der Mieter nur eine angemessene herabgesetzte Miete zu entrichten. Eine unerhebliche Minderung der Tauglichkeit bleibt außer Betracht.
- Lässt der Vermieter eine ihm gegenüber gesetzte angemessene Nachfrist für die Beseitigung eines bei der Überlassung vorhandenen Mangels durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen, so hat der Mieter ein Rücktrittsrecht. Das Rücktrittsrecht des Mieters besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Beseitigung eines bei der Überlassung vorhandenen Mangels durch den Vermieter.

§ 8 Instandsetzungen

- Die Pflicht zur Instandsetzung der Mietsache liegt bei dem Vermieter. Der Mieter hat auftretende Schäden unverzüglich anzuzeigen. Die Kosten der Instandsetzung trägt der Vermieter, wenn der Mieter und seine Hilfspersonen nachweislich die gebotene Sorgfalt beachtet haben.
- Schäden, die auf eine nicht rechtzeitige Meldung eingetretener Mängel zurückzuführen sind, sind vom Mieter zu tragen.
- Ein Stillstand der Mietsache während der Durchführung von Instandsetzungsarbeiten lässt die Verpflichtung des Mieters zur Zahlung des vereinbarten Mietzins unberührt, es sei denn, der Stillstand ist auf einen Mangel der Mietsache zurückzuführen.

§ 9 Haftungsbeschränkung des Vermieters

- Die verschuldensunabhängige Garantierhaftung des Vermieters wegen anfänglicher Sachmängel am Mietobjekt gemäß § 536a BGB wird ausgeschlossen. Die gesetzliche Regelung zu anfänglichen Rechtsmängeln bleibt unberührt.
- Schadenersatzansprüche gegen den Vermieter, insbesondere ein Ersatz von Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind (einschließlich solcher aus unerlaubter Handlung), können vom Mieter nur geltend gemacht werden
 - bei einer vorsätzlichen Pflichtverletzung des Vermieters;
 - einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters;
 - der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussetzbaren Schadens;
 - Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruhen;
 - falls der Vermieter nach Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen haftet.

Allgemeine Mietbedingungen der Böhler Baumaschinen GmbH & Co. KG

Böhler Baumaschinen GmbH & Co. KG - Hauptsitz Walldürn - Buchener Str. 22 - 74731 Walldürn - Telefon: 06282 9212 0 - E-Mail: info@bbwa.de - www.böhler-baumaschinen.de

- f) soweit sie auf dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft des Mietgegenstandes oder auf g) einer zwingenden gesetzlichen Haftung des Vermieters oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.

Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. In dem in § 5 b genannten Fall gilt zudem die dort vereinbarte Begrenzung hinsichtlich der Höhe der Entschädigung. Kann der Mietgegenstand durch ein Verschulden des Vermieters vom Mieter infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenpflichten - insbesondere die Anleitung für Bedienung und Wartung der Mietsache - nicht vertragsgemäß verwendet werden, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Mieters die Regelungen §§ 8 und 9 entsprechend. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die allein auf einem Verschulden der vom Mieter eingesetzten Personen beruhen, auch wenn diese von technischem Personal des Vermieters in die Arbeiten eingewiesen wurden. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für Ansprüche gegen Angestellte, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Vermieters.

§ 10 Mietpreis und Zahlung, Abtretung zur Sicherung der Mietschuld

- a) Die Miete ist stets im Voraus fällig, d.h. sie ist bei Abholung des Mietgegenstandes ohne Abzug in bar für die Mietzeit oder für die erste Mietperiode zu zahlen. Die Mietrechnungen für eventuell verlängerte Mietzeiten oder die folgenden Mietperioden sind sofort nach Erhalt netto Kasse zahlbar. Hinfrachten oder Rückfrachten zu einem vom Vermieter bestimmten Platz und Transportversicherungen gehen zu Lasten des Mieters. Zur Sicherung der Mietschuld behält sich der Vermieter vor, eine angemessene wertangepasste Kautions zu fordern.
- b) Alle Preise verstehen sich jeweils zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- c) Unsere Mietpreise beziehen sich, falls nichts anderes vereinbart ist, auf einsatztäglichen und einschichtigem Betrieb. Der Berechnung der Miete liegt eine Arbeitszeit bis zu 8 Stunden täglich zugrunde. Die Abrechnung erfolgt auf der Basis der Fünf-Tage-Woche (Montag bis Freitag).
- d) Wochenendarbeiten, zusätzliche Arbeitsstunden und erschwerte Einsätze sind dem Vermieter anzuzeigen, auch wenn sich dies erst während der Mietzeit ergibt; sie werden zusätzlich berechnet. Nutzt der Mieter die Mietsache länger als acht Stunden täglich, so ist ein Zuschlag von 1/8 pro weiterer Betriebsstunde auf den täglichen Mietzins vereinbart. Bei der Nutzung in der Schichtzeit am Samstag wird eine Tagesmiete berechnet. Wird die Mietsache nur von Samstag bis Sonntag vermietet, so gilt ein Zuschlag von 50% auf die Tagesmiete als vereinbart.
- e) Verstößt der Mieter schuldhaft gegen die in § 10 d vorgenannten Informationspflichten, so hat der Mieter eine Vertragsstrafe in Höhe des vierfachen Betrages für die nicht offenbarte tatsächliche Mietzeit an den Vermieter zu zahlen.
- f) Sämtliche Warte-, Be- und Entladezeiten sowie ggf. erforderliche Zeiten für Geräteeinweisungen sind vom Mieter zu tragen. Auf- und Abbaukosten sowie Kosten für Krangestellung sind ebenfalls vom Mieter zu tragen und werden anhand von Angaben auf Stundenzetteln abgerechnet, die vom Mieter bestätigt, anderenfalls vom Beauftragten des Vermieters festgehalten werden. Transportkosten sind nicht im Mietpreis enthalten und werden gesondert vereinbart; Teilan- und -abtransporte, die auf Wunsch des Mieters erfolgen, werden gesondert in Rechnung gestellt.
- g) Die Kosten für verwendete Hilfs- und Betriebsstoffe werden gesondert berechnet. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Mieter nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 11 Haftung des Mieters

- a) Sollte es dem Mieter schuldhaft oder aus technisch zwingenden Gründen unmöglich sein, die ihm nach § 3 a obliegende Verpflichtung zur Rückgabe des Mietgegenstandes einzuhalten, so ist er zum Schadenersatz verpflichtet.
- b) Der Mieter haftet für die von der Mietsache ausgehende Betriebsgefahr, sofern sie nicht auf einen Mangel der Mietsache zurückzuführen ist. Soweit Dritte Ersatzansprüche wegen vom Mieter verschuldeter Personen- oder Sachschäden gegen den Vermieter geltend machen, wird der Mieter den Vermieter in Höhe der berechtigten Schadenersatzforderungen freistellen.
- c) Das Haftpflichtrisiko des Mieters ist nicht versichert. Haftpflichtversicherungsschutz besteht nur, soweit dieser gesetzlich vorgeschrieben ist. Dieses ist insbesondere bei Arbeitsmaschinen, die bauartbedingt keine höhere Geschwindigkeit als 20 km/h erreichen, nicht der Fall.
- d) Bei Vermietung des Mietgegenstandes mit Bedienungspersonal darf das Bedienungspersonal nur zur Bedienung des Mietgegenstandes, nicht zu anderen Arbeiten, eingesetzt werden. Bei Schäden, die durch das Bedienungspersonal verursacht werden, haftet der Vermieter nur dann, wenn er das Bedienungspersonal nicht ordnungsgemäß ausgewählt hat. Im Übrigen trägt der Mieter die Haftung.
- e) Die Mietgegenstände dürfen nur durch eingewiesene Fahrer unter eigenverantwortlicher Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften eingesetzt werden. Die Mietgegenstände dürfen nur von Personen geführt und bedient werden, die im Besitz eines gültigen Führerscheins sind, der die entsprechende Klasse umfasst.
- f) Für Schäden, die von Selbstfahrern mit dem Gerät Dritten zugefügt werden, haftet der Mieter. Er stellt dem Vermieter insoweit frei. Bei Unfällen und sonstigen Schäden, die der Mieter oder dessen Erfüllungs- und/ oder Verrichtungsgehilfen fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben, haftet der Mieter uneingeschränkt auch für alle dem Vermieter und Dritten durch den Unfall entstehenden Schäden, z.B. am Gerät, sowie für den Schaden durch dessen Ausfall.

§ 13 Stilliegeklause

- a) Ruhen die Arbeiten auf der Arbeitsstätte, für die das Gerät gemietet ist, infolge von Umständen, die weder der Mieter noch sein Auftraggeber zu vertreten haben (z.B. Frost, Hochwasser, Streik, innere Unruhen, Kriegsereignisse, behördliche Anordnungen) an mindestens zehn aufeinander folgenden Tagen, so gilt ab 11. Kalendertag diese Zeit als Stilliegezeit.
- b) Die auf bestimmte Zeit vereinbarte Mietdauer wird um die Stilliegezeit verlängert.
- c) Der Mieter hat für die Stilliegezeit den vereinbarten Prozentsatz der dieser Zeit entsprechenden vereinbarten Monatsmiete bei Zugrundelegung einer arbeitstäglichen Schichtzeit von 8 Stunden zu zahlen; falls nicht anders vereinbart, gilt der handelsübliche Prozentsatz von 75 %.
- d) Der Mieter hat sowohl von der Einstellung der Arbeiten als auch von ihrer Wiederaufnahme dem Vermieter unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen und die Stilliegezeit auf Verlangen durch Unterlagen nachzuweisen.

§ 14 Rücklieferung des Mietgegenstandes

- a) Die Rücklieferung hat während der normalen Geschäftszeit des Vermieters so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Vermieter in der Lage ist, den Mietgegenstand noch an diesem Tag zu prüfen.
- b) Der Mieter hat den Mietgegenstand in transportfähigem Zustand zurückzuliefern oder zur Abholung bereitzuhalten, anderenfalls werden entsprechend erforderliche Wartezeiten und Reinigungsarbeiten gesondert auf Nachweis berechnet.

- c) Werden die gemieteten Geräte ungerneigt oder in defektem Zustand, der durch den vertragsgemäßen Gebrauch hervorgerufen ist, zurückgebracht, so verlängert sich die Mietzeit bis zu der Beendigung der vom Vermieter sofort vorzunehmenden Reinigung oder Reparatur.

- d) Die Kosten der Reinigung oder der Reparatur gehen zu Lasten des Mieters.

- e) Unbeschadet der vorstehenden Regelungen ist der Vermieter nach Beendigung der Mietzeit berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit selbst beim Mieter oder sonstigen Dritten, die sich im Besitz des Mietgegenstandes befinden, abzuholen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Mieter dem Herausgabeverlangen des Vermieters nicht nachkommt oder ein Verlust oder eine Verschlechterung des Mietgegenstandes droht. Die Kosten der Abholung trägt der Mieter. Der Vermieter ist berechtigt, zum Zweck der Abholung das Grundstück, auf dem sich die Mietsache befindet, zu betreten und mit Transportfahrzeugen zu befahren. Einer gesonderten Zustimmung des Mieters und/oder Dritter bedarf es hierfür nicht.

- f) Wird der Mietgegenstand in einem Zustand zurückgeliefert, der ergibt, dass der Mieter seiner § 3 vorgesehene Unterhaltspflicht nicht nachgekommen ist, so besteht eine Zahlungspflicht des Mieters in Höhe des Mietpreises als Entschädigung bis zur Beendigung der vertragswidrig unterlassenen Instandsetzungsarbeiten.

- g) Der Umfang der vom Mieter zu vertretenden Mängel und Beschädigungen ist dem Mieter mitzuteilen und es ist ihm Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben. Die Kosten der zur Behebung der Mängel erforderlichen Instandsetzungsarbeiten sind vom Vermieter dem Mieter in geschätzter Höhe möglichst vor Beginn der Instandsetzungsarbeiten aufzugeben.

- h) Die ordnungsgemäße Rücklieferung des Mietgegenstandes gilt als vom Vermieter anerkannt, wenn erkennbare Mängel bei rechtzeitiger Rücklieferung nicht unverzüglich und anderenfalls sowie bei sonstigen Mängeln nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eintreffen am Bestimmungsort beanstandet worden sind.

- i) Sollte es dem Mieter schuldhaft oder aus technisch zwingenden Gründen unmöglich sein, die ihm nach § 3 a obliegende Verpflichtung zur Rückgabe des Mietgegenstandes einzuhalten, so ist er gemäß § 11 Satz 1 zum Schadenersatz verpflichtet.

§ 15 Versicherung der Mietsache / Haftungsbegrenzung

- a) Der Vermieter schließt für die Mietsache eine Versicherung gegen Maschinenbruch, Elementarschäden und Diebstahl nach den Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten (folgend ABMG 2011 genannt) ab. Diese Versicherungsbedingungen sind an jedem Böhler-Standort (Vermieter) erhältlich und können auch im Internet unter www.böhler-baumaschinen.de/de/agb eingesehen werden. Bei Bedarf kann auch ein Exemplar übersandt werden.

Der Mieter bezahlt an den Vermieter hierfür Versicherungskosten in im Mietvertrag gesondert zum Mietzins ausgewiesener Höhe. Der im Mietvertrag angegebene Tagessatz gilt dabei jeweils pro Kalendertag. Der Mieter trägt zudem in jedem Schadensfall den in nachfolgender Nummer 7 vereinbarten Eigenanteil. Im Gegenzug ist eine etwaige Haftung des Mieters nach Maßgabe der vorgenannten Regelungen begrenzt.

Wünscht der Mieter die Befreiung von dieser Versicherung bzw. Kostentragungspflicht, so ist dieses schriftlich zu vereinbaren.

- b) Weist der Mieter einen vergleichbaren Versicherungsschutz für die von ihm gemieteten Maschinen durch eine von ihm abgeschlossene Versicherung nach, kann die Zahlung der Versicherungskosten entfallen. Um den Nachweis zu führen, hat der Mieter dem Vermieter eine Sicherungsbestätigung seines Versicherers zukommen zu lassen. Die Versicherung des Mieters wird jedoch nur anerkannt, wenn sie die Schäden zu gleichen Bedingungen wie die Versicherung des Vermieters abdeckt und die Versicherung auch für angemietete Maschinen Gültigkeit besitzt. Eventuelle Selbstbeteiligungen gehen zu Lasten des Mieters. Die Selbstversicherungspolice ist jährlich beim Vermieter neu vorzulegen.

- c) Schäden an Bereifungen und Gummiketten sind von der Haftungsbegrenzung ausgeschlossen. Einschnitte an Reifen und Ketten werde pauschal mit 50 € pro Einschnitt berechnet

- d) Der Eigenanteil des Mieters beträgt im Schadensfall abhängig vom Neuwert der Maschine (je Schaden und je Gerät):

Selbstbeteiligung nach Kategorien	
Kategorie	Selbstbeteiligung je Schadensfall
A	1.000,00 €
B	2.000,00 €
C	3.500,00 €
D	5.500,00 €

Für alle sonstigen Geräte, Maschinen und Container bzw. Zubehör von einem Neuwert bis unter 1.500 € beträgt der Eigenanteil des Mieters im Schadensfall (je Schaden und je Gerät bzw. Zubehör) einheitlich 250 €. Eine etwaige Schadenersatzhaftung des Mieters für durch ihn (mit-)verursachte Schäden an der Mietsache ist auf den vorgenannten Eigenanteil begrenzt, soweit es um versicherte Gefahren und Schäden im Sinne der ABMG 2011 geht.

Bei Abbruchsersatz: Bei Maschinen, die im Abbruch eingesetzt werden, verdoppelt sich die Höhe des in vorstehend d) genannten Eigenanteils. Abbrucharbeiten sind alle Arbeiten unter Verwendung von Hydraulikhämmern, Scheren, Pulverisierern oder Sortiergreifern, sowie Einsätze mit Standardausrüstung/Löffel oder Greifer, wo diese auf oder in Abbruchbaustellen eingesetzt werden.

Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt pro Schadensfall berechnet.

Entstehen mehrere Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen den Schäden, so wird der Selbstbehalt nur einmal berechnet.

- e) Der Mieter haftet jedoch unbegrenzt für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden an der Mietsache.

- f) Die Haftungsbegrenzung entfällt, wenn der Mieter seinen Pflichten zur Mitwirkung an der Schadensfeststellung bzw. -diagnose nicht nachkommt. Die Haftungsbegrenzung bleibt jedoch unberührt, wenn der Mieter nachweist, dass er die vorgenannten Mitwirkungspflichten weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. Die Haftungsbegrenzung entfällt ferner in allen Fällen, in denen der Versicherer dem Mieter gegenüber nicht zur Leistung verpflichtet wäre, wenn der Mieter selbst eine Versicherung gemäß vorstehend Ziffer 1. für die Mietsache abgeschlossen hätte.

- g) Bei Diebstahlschäden, Einbruchdiebstahl oder Raub wird je Versicherungsfall entsprechend der Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren und transportablen Geräten (ABMG 2011) ein Selbstbehalt jeweils pro einzelnen Mietgegenstand von 25 % vom Wiederbeschaffungswert mindestens aber der vertraglich vereinbarte Selbstbehalt berechnet.

Wird ein verlorengangener Mietgegenstand später zurückgegeben, so ist der Mieter verpflichtet, den Mietzins bis zum Rückgabedatum zu zahlen. In diesem Falle verrechnet der Vermieter den vom Mieter womöglich bereits gezahlten Wiederbeschaffungswert mit dem Mietzins.

Allgemeine Mietbedingungen der Böhler Baumaschinen GmbH & Co. KG

Böhler Baumaschinen GmbH & Co. KG - Hauptsitz Walldürn - Buchener Str. 22 - 74731 Walldürn - Telefon: 06282 9212 0 - E-Mail: info@bbwa.de - www.böhler-baumaschinen.de

h) Eine etwaige Schadensersatzhaftung des Mieters für durch ihn (mit-)verursachte Diebstahlschäden ist auf den vorgenannten Eigenanteil begrenzt, soweit es um versicherte Gefahren und Schäden im Sinne der ABMG 2011 geht.

Der Mieter haftet jedoch unbegrenzt für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Diebstahlschäden. Die Haftungsbegrenzung entfällt, wenn der Mieter den Diebstahl nicht unverzüglich nach Schadenseintritt bei der zuständigen Polizeibehörde angezeigt hat und dem Vermieter einen entsprechenden Nachweis vorlegt. Die Haftungsbegrenzung bleibt jedoch unberührt, wenn der Mieter nachweist, dass er die vorgenannte Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. Die Haftungsbegrenzung entfällt ferner in allen Fällen, in denen der Versicherer dem Mieter gegenüber nicht zur Leistung verpflichtet wäre, wenn der Mieter selbst eine Versicherung gemäß vorstehend Ziffer 1. für die Mietsache abgeschlossen hätte.

Nicht versichert ist das Risiko einer Unterschlagung. In diesem Fall entfällt deshalb die Möglichkeit der Begrenzung einer etwaigen Haftung des Mieters. Das Gleiche gilt im Fall der unbefugten Weitergabe von Mietsachen an Dritte.

§ 16 Kündigung

a) Der über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietvertrag ist für beide Vertragspartner grundsätzlich unkündbar.

b) Das Gleiche gilt für die Mindestmietzeit im Rahmen eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages. Nach Ablauf der Mindestmietzeit hat der Mieter das Recht, den auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag mit einer Frist von einem Tag zu kündigen.

c) Bei Mietverträgen auf unbestimmte Zeit ohne Mindestmietdauer beträgt die Kündigungsfrist einen Tag, wenn der Mietpreis pro Tag, zwei Tage, wenn der Mietpreis pro Woche, eine Woche, wenn der Mietpreis pro Monat vereinbart ist.

d) Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist zu beenden

- 1) im Falle von § 6 c;
- 2) wenn nach Vertragsabschluss für den Vermieter erkennbar wird, dass der Anspruch auf Mietzahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet wird;
- 3) wenn der Mieter ohne Einwilligung des Vermieters den Mietgegenstand oder einen Teil desselben nicht bestimmungsgemäß verwendet oder ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters an einen anderen Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verbringt;
- 4) in Fällen von Verstößen gegen §§ 3 b und 3 c;

e) Macht der Vermieter von dem ihm nach § 16 d zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch, findet § 6 c in Verbindung mit den §§ 4 b, 11 und 14 entsprechende Anwendung.

f) Der Mieter kann den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Benutzung des Mietgegenstandes aus vom Vermieter zu vertretenden Gründen längerfristig nicht möglich ist.

§ 17 Ergänzende Bedingungen

A. Selbstfahrende Arbeitsmaschinen

1. Die Benutzung öffentlicher Straßen und Wege mit selbstfahrenden Arbeitsmaschinen ist untersagt. Bei Zuwiderhandlungen trägt der Mieter sämtliche Kosten und Gefahren.
2. Für den Einsatz von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen besteht kein Haftpflichtversicherungsschutz.

B. Großgeräte

1. Die Montage von demontiert angelieferten Geräten erfolgt ausschließlich durch die Böhler Mitarbeiter und auf Kosten des Mieters. Gleiches gilt für Demontage vor Rücklieferung.
2. Die Inbetriebnahme des Gerätes und die Einweisung des Bedienungspersonals dürfen ausschließlich durch einen Böhler Mitarbeiter erfolgen.
3. Der Mieter gewährleistet, dass die Bedienung des Gerätes nur durch geeignete und erfahrene Fachkräfte oder durch von Böhler eingewiesenes Personal erfolgt.

C. Fördererntechnik

1. Der Mieter trägt die Verantwortung dafür, dass das Fördergerät für den von ihm vorgesehenen Einsatz geeignet ist. Für die Eignungsprüfung stellt der Vermieter Arbeitsdiagramme und technische Daten der einzelnen Geräte auf Anfrage bereit.
2. Ergibt sich nach Mietvertragsschluss, dass das Gerät für den geplanten Einsatz nicht geeignet ist – mangelnde Reichweite, Arbeitshöhe oder dergleichen –, steht dem Vermieter der Mietzins für die vereinbarte Mindestmietzeit zu.
3. Der Mieter ist verpflichtet, die an den Geräten angebrachten Traglastdiagramme zu beachten und die Geräte nur entsprechend einzusetzen und zu benutzen.
4. Arbeitsbühnen dürfen nur bestimmungsgemäß eingesetzt, insbesondere dürfen sie nicht als Hebekrane genutzt oder über die festgelegte Korbbelastung hinaus belastet werden. Der Mieter haftet für Schäden aus einer Korbüberlastung, sofern diese vorsätzlich und/ oder grob fahrlässig verursacht werden. Arbeitsbühnen sind zum Ziehen von Lasten oder Leitungen nicht zugelassen.
5. Der Mieter trägt für geeignete Einsatzbedingungen (statische Tragfähigkeit des Aufstellgrundes und der Verankerungsflächen, Stromzufuhr, Absicherung der Aufzughalterstellen etc.) Sorge.
6. Behördliche Genehmigungen und die Absicherung genutzter Verkehrsflächen sind vom Mieter auf eigene Kosten zu besorgen.
7. Die Mietsache ist ausreichend gegen Verschmutzungen zu schützen. Dies gilt insbesondere bei Maler-, Schweiß- und Reinigungsarbeiten mit Säuren. Verboten ist der Einsatz bei Spritz- und Sandstrahlarbeiten.
8. Die Benutzung öffentlicher Straßen und Wege ist untersagt. Bei Zuwiderhandlungen trägt der Mieter sämtliche Kosten und Gefahren. Für den Einsatz von Fördererntechnik besteht kein Haftpflichtversicherungsschutz. Diese Ziffer gilt nicht für LKW-Arbeitsbühnen und Anhänger-Arbeitsbühnen mit Straßenverkehrszulassung

D. Anbauwerkzeuge

Als Standardausstattung sind im Mietpreis folgende Anbauwerkzeuge enthalten:

- Minibagger: 1 Stück mechanische Schnellwechseleinrichtung + 1 Stück Tieflöffel
Midibagger: 1 Stück mechanische Schnellwechseleinrichtung + 1 Stück Tieflöffel
Raupenbagger: 1 Stück mechanische Schnellwechseleinrichtung + 1 Stück Tieflöffel
Mobilbagger: 1 Stück mechanische Schnellwechseleinrichtung + 1 Stück Tieflöffel
Radlader: 1 Stück Standardschaufel und 1 Stück Palettengabel

Jedes weitere Anbauwerkzeug wird gemäß der aktuellen Preisliste berechnet.

E. Bedienungsanleitung

Bei Verlust der Bedienungsanleitung des Mietobjektes werden 100 € berechnet.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus Gründe des Rechtes der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB ganz oder teilweise unwirksam / nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, gelten die gesetzlichen Regelungen. Sollte eine gegenwärtige oder zukünftige Bestimmung des Vertrages aus anderen Gründen als den Bestimmungen betreffend das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB ganz oder teilweise unwirksam / nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt, soweit nicht die Durchführung des Vertrages - auch unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen - für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Das Gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

Entgegen einem etwaigen Grundsatz, wonach eine Salvatorische Erhaltungsklausel grundsätzlich lediglich die Beweislast umkehren soll, soll die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrecht erhalten bleiben und damit § 139 BGB insgesamt abgedungen werden.

Die Parteien werden die aus anderen Gründen als den Bestimmungen betreffend das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB unwirksamen / nichtigen / undurchführbaren Bestimmung ersetzen oder ausfüllungsbedürftige Lücke durch eine wirksame Lücke ersetzen, die in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen / nichtigen / undurchführbaren Bestimmung und dem Gesamtzweck des Vertrages entspricht. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin), so ist die Bestimmung mit einem dem ursprünglichem Maß am Nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß zu vereinbaren.

§ 19 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der vorliegende Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort für alle Leistungen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Geschäftssitz des Vermieters in Walldürn.

Ist der Mieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz des Vermieters in Walldürn. Der Vermieter kann aber auch das für den Mieter zuständige Gericht anrufen.